

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1990

Geschäftszahl

90/05/0002

Rechtssatz

Im Geltungsbereich der OÖ BauO kann der Nachbar auch dann, wenn ihm hinsichtlich der Widmungsfrage kein Mitspracherecht zusteht, aus den konkreten Anordnungen des § 23 Abs 2 OÖ BauO ein subjektivöffentliches Recht iSd § 46 Abs 3 OÖ BauO ableiten (Hinweis E 9.3.1982, 81/05/0126).